

KONZEPT FÜR DEN GESUNDHEITS- UND INFektionSSCHUTZ

GEMEINDLICHE VERANSTALTUNGEN | **STAND: 23. Januar 2021**

Nach aktuellen Informationen werden die Pandemiemaßnahmen für kirchliche Veranstaltungen je nach Bundesland verändert. Der Bund FeG rät zu einer besonnenen Steuerung des Gemeindelebens in Übereinstimmung mit den Vorgaben der örtlichen Gesundheitsbehörden, Ordnungsämtern und den Bestimmungen der Bundesländer. Die FeG-Bundesleitung hat sich auf der Homepage entsprechend dazu geäußert www.feg.de.

Die Verantwortung für die Durchführung von Gottesdiensten vor Ort und alle gemeindlichen Veranstaltungen trägt die jeweilige Gemeindeleitung. Ziel der beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, das Infektionsrisiko zu minimieren, damit unsere Gottesdienste und Veranstaltungen nicht zu Infektionsherden werden. Wichtig ist, dass Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung eingedämmt werden kann.

A. GRUNDKLÄRUNGEN DER GEMEINDELEITUNGEN

- **WICHTIG:** Verordnungen oder Anweisungen der offiziellen Stellen haben immer Vorrang vor Informationen und Handlungsempfehlungen aus diesem Dokument.
- Die Gemeindeleitung sammelt Informationen und Veröffentlichungen der offiziellen Stellen (Gesundheitsbehörden auf Bundes-, Land-, Kreis- und Ortsebene).
- Sie prüft, was für die Gemeinde in Bezug auf Gottesdienste und Veranstaltungen vor Ort unter Berücksichtigung der gefährdeten Risikogruppen weise, vertretbar und umsetzbar ist. Sie trifft dementsprechende Entscheidungen und Vorkehrungen (z. B. Gottesdienste weiter digital, vor Ort oder beides, ggf. Gottesdienst in Schichten etc.). Der Austausch auf FeG-Kreisebene wird empfohlen.
- Die Gemeindeleitung erstellt ein Konzept für Gesundheits- und Infektionsschutz für ihre Gemeinde und die Räumlichkeiten vor Ort. Dadurch ist die Nachvollziehbarkeit der Kontaktketten sichergestellt.
- Die Gesundheitsbehörden werden über die Durchführung mit Abfassung der aktuellen Hygienevorschriften und das Ordnungsamt über Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen hingewiesen.
- Info an die Gemeinde und Öffentlichkeit über Schritte, Maßnahmen und Regelungen: E-Mail, Newsletter, Homepage, Aushang.
- Schutz besonders gefährdeter Personen hat oberste Priorität: Diese Personen besonders im Blick haben und vorab informieren. Alternativangebote für die Teilnahme (Videostreaming und -konferenzen) werden angeboten.
- **Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, werden umgehend die zuständige Gesundheitsbehörde und der Bund FeG informiert.**

B. INFORMIEREN DER TEILNEHMENDEN & BELEHRUNG DER MITWIRKENDEN

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Vorfeld und vor Ort über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene durch Waschen, Abstand halten, Mund-Nasen-Maske (OP oder FFP2) sowie Husten- und Niesetikette sowie Dokumentation der Kontaktkette informiert. Weiter sind entsprechende Aushänge anzubringen.
- Alle Personen, die bei der Organisation des Gottesdienstes oder der gemeindlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

C. KONKRETE MASSNAHMEN

1. Teilnahme und Eingangskontrolle

- Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt. Teilnehmen kann nur, wer eine vorherige Anmeldung vorgenommen hat. Die maximale Personenzahl ist pro Raum auf 50 Personen begrenzt. In kleineren Räumen aufgrund der Abstandsregeln weniger.
- Der Einlass wird durch Ordnerinnen und Ordner geregelt. Abstandshalter oder Pfeile am Boden werden angebracht sein. Ein System zur Kontrolle der Teilnahme ist eingerichtet.
- An Atemwegsinfekten erkrankten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht gestattet. Sie werden gebeten, auf mediale Gottesdienste (Videostreaming, Video-Konferenzen, Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen. Gefährdete Besuchende sollten spezielle Plätze mit ggf. höherem Abstand bekommen.
- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.
- Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gemeindehaus untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske (OP oder FFP2) ist verpflichtend auch während der ganzen Veranstaltung und dem Aufenthalt im Gebäude.
- Am Eingang werden durch Ordnerinnen und Ordner Teilnahmelisten geführt, welche die Gottesdienstbesuchenden eintragen. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Aus Datenschutzgründen werden sie sicher verwahrt und nach 4 Wochen vernichtet.

2. Hygienemaßnahmen

- Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.
- Im Eingangsbereich desinfizieren sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher die Hände. Die Gemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Masken (OP- oder FFP2) ist erforderlich. Die Gemeinde stellt solche Masken für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne Maske oder mit Stoffmasken zum Gottesdienst kommen.
- Die Waschbecken in den Toiletten werden zugänglich gemacht (Flüssigseife und Einmalhandtücher!).
- Türen werden offenstehen gelassen, damit möglichst wenig Oberflächenkontakt besteht. Türgriffe und Handläufe, Bänke und Stühle sowie Toiletten werden vor und nach dem Gottesdienst gereinigt.

- Ständer oder Tische mit Material zum Mitnehmen oder Ähnliches bergen ein potenzielles Infektionsrisiko und sind entfernt bzw. geleert.
- Die Garderobe ist geschlossen.
- Die Räume werden während der Veranstaltungen permanent mit einer Frischluftanlage (1x/Stunde Raumlufthwechsel) und mit einer Frisch- und Umluft-Filteranlage (5x/Stunde Raumlufthwechsel) mit frischer und gereinigter Luft (99% Viren und Bakterien zerstört) versorgt.

3. Abstandswahrung

- Vor der Tür des Gemeindehauses und im gesamten Gebäude gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 Meter.
- Das Betreten des Gemeindehauses wird geordnet organisiert. Es gilt nach Möglichkeit eine Einbahnstraßenregelung.
- Im Gemeindehaus werden Sitzplätze festgelegt, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Personen aus bis zu zwei Hausgemeinschaften können nebeneinandersitzen. Dafür werden bestimmte Sitzreihen/Sitzplätze vorgehalten.
- Die Anzahl der ausgewiesenen Sitzplätze überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze, welche von den örtlichen Behörden verordnet ist.

4. Gottesdienst

- Eine Rückkehr zur üblichen Gottesdienstform ist derzeit nicht möglich. Angebote medialer Gottesdienste sollten als Alternative zur Vermeidung von Infektionen beibehalten werden. Sie ermöglichen auch Kranken und Angehörigen von Risikogruppen die Teilnahme. (Gottesdienste im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln könnten in der warmen Jahreszeit eine Alternative darstellen).
- Das gemeinsame Singen im Gottesdienst wird wegen der besonders hohen Infektionsrisiken unterlassen: Mitsummen mit geschlossenem Mund ist möglich.
- Liedtexte können zum Mitlesen über Beamer projiziert werden. Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet. Alternativ können Liedtexte auf Einweg-Zettel kopiert und in den Bänken/auf den Stühlen bereitgelegt werden. Sie werden danach entsorgt.
- Von allen gottesdienstlichen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird Abstand genommen (z. B. Friedensgruß etc.).
- Die Feier des Abendmahls (Mahl des Herrn) soll wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos im normalen Gottesdienst ausgesetzt oder nur mit Einzelkelchen und Abstand in kleineren Veranstaltungen ausgegeben werden. Die Einzelkelche dürfen nicht rundgegeben werden, sondern jeder Teilnehmende muss sich seinen Kelch nehmen ohne weitere Gegenstände zu berühren.
- Die Kollekte wird nur am Ausgang zentral eingesammelt und mit waschbaren Stoff- oder Einmal-Handschuhen gezählt.

5. Kindergottesdienst

- WICHTIG: So lange Kindergärten, Kitas und Schulen geschlossen sind, ist ein Angebot eines Kindergottesdienstes vor Ort nicht vorgesehen. In der Zeit in der Kitas und Schulen geöffnet sind, werden die besonderen Hygienevorschriften der Kitas und Schulen auch für den Kindergottesdienst umgesetzt, z.B. Masken während des KiGos zu tragen usw.

- Besonders gefährdete Personen dürfen keinen Kindergottesdienst oder die Kinderbetreuung durchführen oder besuchen.

6. Kleingruppen | Hauskreise | Kinder- und Jugendarbeit

- Für Treffen von Gruppen in Gemeinderäumlichkeiten (Kleingruppen, Gebetsgruppen, Arbeitsgruppen, Teams, etc.) gelten dieselben Regeln wie für Gottesdienste und Veranstaltungen, bzw. besondere Regelungen seitens der Kommune, Landes- oder Bundesregierung sind zu berücksichtigen.
- Menschen einer Risikogruppe empfehlen wir, keine Gruppen zu besuchen. Damit die Verbundenheit gewährleistet ist, können sich Teilnehmer der Risikogruppe über Videostreaming, Video- oder Telefonkonferenz zuschalten oder eine Zweierschaft mit jemandem aus der Gruppe pflegen.

7. Rahmenbedingungen und Kasualien

- Es soll zu keinem Zeitpunkt zu Menschenansammlungen kommen. Daher und wegen der Hygienemaßnahmen erscheint ein Gemeindegottesdienst als nicht möglich. Es werden nur Kaltgetränke zum Mitnehmen bereitgestellt.
- Kasualien oder besondere Feiern wie Taufen, Trauungen oder Trauergottesdienste sollten verschoben oder im möglichst kleinen Kreis gefeiert werden. Personengrenzen und Regelungen bitte vor Ort erfragen. Genereller Verzicht auf Veranstaltungen mit großen Besucherzahlen.

C. KONTAKT UND INFOS

- Für weitere Fragen zur FeG-Schlüchtern steht Pastor Heiko Schmidt zur Verfügung:
h.schmidt@feg.de
- FeG Sanitätsdienst: sanitaetsdienst@feg.de | sanitaetsdienst.feg.de | 02774 5298985
- Artur Wiebe | Referent für Medien und Öffentlichkeitsarbeit | Pressesprecher | 02302 937-33 | Fax: 02302 937-99 | presse@feg.de | presse.feg.de